

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz  
Frau Bettina Pätzold

Brückenstraße 6  
10179 Berlin

Berlin, 15.06.2020

**Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung (Stand 06.04.2020)**

**Zu § 9 Abs. (3):**

Es wird vorgeschlagen, den **Abs. (3) ersatzlos zu streichen.**

**Begründung:**

Der zusätzliche aufgenommene Abs. (3) ist völlig überflüssig, weil sowohl der vernünftige Grund für den Fang von Fischen und anderen Tieren als auch das Zurücksetzen bereits im Tierschutz- sowie im Fischereirecht hinreichend geregelt ist. Der vorgenommene Zusatz ist zudem in sich unlogisch bzw. widersprechend und trägt nicht zu einer anzunehmenden Klarstellung des Sachverhaltes bei

**Zu § 13 Abs. 2 Pkt. 1 und 2:**

Es wird die **Streichung** der vorgesehenen Änderungen und **Beibehaltung** der bisherigen Formulierung in der **gültigen LFischO** vorgeschlagen.

**Begründung:**

Aufgrund fehlender valider aktueller Monitoringdaten zur Habitataignung, Reviergröße, Bestandsgröße, Bestandssättigung und veterinärmedizinisch durchgeführten Totfundanalysen sehen die Treptow-Köpenicker Berufsfischer und Fischereirechtseigentümer die verwaltungsrechtlich konstruierten, praxisfernen und fachlich nicht ausreichend unterlegten Maßnahmen zum Fischotterschutz und weiterer Wirbeltiere als nicht erforderlich und unverhältnismäßig an, da die tatsächlichen Verlustursachen bzw.

Hinderungsgründe der Ansiedelung stabiler Fischotterpopulationen im urban geprägten Berliner Raum nicht im Vordergrund der Betrachtungen stehen.

Die deutsche Seen- und Flussfischerei hat den Rückgang der Fischotterpopulationen im 20. Jahrhundert nicht verursacht. Insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern wurde die Fischerei ordnungsgemäß nach traditionellen und modernen Methoden nachhaltig durchgeführt, und der Fischotterbestand konnte dabei in einem guten Erhaltungszustand bewahrt werden. Dadurch waren die Voraussetzungen gegeben, dass eine erfolgreiche Wiederbesiedelung geeigneter Lebensräume, insbesondere nach der Wiedervereinigung, durch Migration auch in die angrenzenden Bundesländer stattfinden konnte.

In zahlreichen validen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass als Ursache für den europaweiten Rückgang der Fischotterpopulationen in der Mitte des 20. Jahrhunderts insbesondere die großflächige Anwendung von persistenten und akkumulierenden sowie hormonell wirkenden Umweltgiften (polychlorierte Biphenyle, Dioxine, DDT, DDE, Pestizide und Schwermetalle) verantwortlich gemacht wird (STRACHAN u. JEFFRIES, 1996; Umweltbundesamt/Federal Environment Agency, Austria BE-177, 2000; <https://bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/fischotter/bedrohung.htm>; „Weiterentwicklung Berliner Artenhilfsprogramm Biber und Fischotter“, Stadt-Wald-Fluss, 2007). Ein Beleg dafür ist auch die Tatsache, dass in den mit Schadstoffen wenig oder nicht belasteten Regionen Westeuropas (Irland, die Küsten Norwegens und Portugal) die Fischotterbestände nicht oder nur unwesentlich abgenommen haben.

Nach dem Verwendungsverbot der gefährlichsten Umweltgifte in Verbindung mit der Renaturierung weiter Gewässerflächen und der Verbesserung der Wasserqualität erholten sich die Fischotterpopulationen nach 1980 durch Wiederbesiedelung geeigneter Lebensräume in Europa rasch und unabhängig davon, ob in diesen Bereichen die Berufsfischerei mit Reusen ausgeübt wurde oder nicht. (WWF, D, Hintergrundinformation 2016, Fischotter; Umweltbundesamt, „Zur Situation des Fischotters in Österreich- aktuelle Gefährdung und Status des Fischotters“, BE-177, 2000; NÖ Teichwirteverband, Synopse Fischotter Teil III, 2014).

Der Fischotter ist gegenwärtig in den geeigneten Lebensräumen Europas, einschließlich Russlands und Sibiriens, Chinas und Zentralasiens sowie Südostasiens weit verbreitet. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Fischotter#Verbreitung>; <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung#resultanchor>).

In Deutschland sind Fischottervorkommen in 13 der 16 Bundesländer nachgewiesen. Flächendeckend ist der Fischotter in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (WWF, D, Hintergrundinformation 2016, Fischotter; [http://www.lfa-brandenburg.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=27:fischotter&catid=11:projekte&Itemid=30](http://www.lfa-brandenburg.de/index.php?option=com_content&view=article&id=27:fischotter&catid=11:projekte&Itemid=30); Landtag Brandenburg, Drucksache 5/9124, Antwort auf Kleine Anfrage 3540 vom 15.04.2014/016).

Die vorgenommene isolierte Betrachtung ökologischer Zusammenhänge aus der Sicht eines relativ begrenzten, urban geprägten Gebietes (Stadtstaat) ist sowohl wissenschaftlich als

auch für die Ableitung von Schutzmaßnahmen ungewöhnlich. Beispielhaft dafür ist die wiederholte und nicht auf aktuellen Daten nachvollziehbare stereotype Behauptung, dass das Verenden von Fischottern in Reusen auf der Grundlage von Totfunden ohne Beziehung zur Individuenzahl der jeweiligen Gesamtpopulation, eine Hauptursache für die Verhinderung der Wiederbesiedelung geeigneter Lebensräume für den Fischotter sei, (SCHIMMER, 1981; MADSEN, 1986; SKAREN, 1992; STUBBE, 1980).

In Niedersachsen wird die Gefahr für das Ertrinken von Fischottern in Reusen, besonders im Vergleich zu den Verlusten im Straßenverkehr, als gering eingeschätzt (*Niedersächsischer Landtag, Drucksache 17/3421, Antwort auf eine Kleine Schriftliche Anfrage: „Wie geht es weiter mit der Fischerei am Steinhuder Meer“ vom 12. März 2015*).

In Mecklenburg-Vorpommern wurden an 291 tot aufgefundenen Fischotterindividuen die Todesursachen ermittelt. Dabei wurde der Straßenverkehr mit 90 % als einzig ernstzunehmende Todesursache identifiziert. In Reusen verendeten lediglich 1,4 Fischotter/Jahr, was einem Anteil von 4,4 % an den Totfunden entspricht (SOMMER, R. und Mit. „Daten zur Populationsökologie des Fischotters, *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758) in Mecklenburg-Vorpommern“; *Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 30, 2005, S. 253 - 271*).

In Berlin ist im Zeitraum von 1990 bis 2016 lediglich 1 Fischotter (0,04 Exemplare/Jahr) in einer Fischreuse im Niederneuendorfer See verendet (*Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/15543, Schriftliche Anfrage: „Entwicklung der Vorkommen geschützter Tierarten im Stadtgebiet von Berlin“ vom 06. Juli 2018, Antwort vom 17. Juli 2018*). Unberücksichtigt blieb dabei, dass sich nur 50 % der Fläche des Niederneuendorfer Sees auf Berliner Territorium befindet.

Äußerst bemerkenswert in der Antwort auf die o.g. schriftliche Anfrage ist die Nichterwähnung, dass im genannten Zeitraum 2 Fischotter durch die Schrauben schnellfahrender Motorboote getötet wurden (*„Weiterentwicklung Berliner Artenhilfsprogramm Biber und Fischotter“, Stadt-Wald-Fluss, 2007*). Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Einwirkungen des Wasser(motor)sportes auf Fischotter und Biber (Festlegung und Kennzeichnung von Fahrrinnen, Geschwindigkeitsreduzierungen und deren Überwachung sowie Nachtfahrverbot für alle Gewässer) finden ebenfalls wenig weitere Beachtung.

Von den Berufsfischern der Köpenicker Fischervereinigung e.V. wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach Ansiedlungsversuche von Fischottern in unserem Fischereigebiet beobachtet. Dabei dürfte es sich in der Regel um aus ihren angestammten Revieren infolge von Bestandssättigung vertriebene Jungtiere gehandelt haben. Aufgrund der besonders hohen Ansprüche des Fischotters an den Lebensraum (unverbaute, saubere, kleinteilige, ruhige, flache Fließ- bzw. Stillgewässer mit vielfältiger Uferstruktur und einer Reviergröße von mindestens 25 – 40 Quadratkilometern mit hoher Nahrungsdichte) dürften geeignete Reviere für intakte Populationen in Berlin kaum vorhanden sein.

Als bisher einzige Berliner Population mit einem Reproduktionsnachweis wurde ein Revier in der Lietzengrabenniederung bei Hobrechtsfelde angegeben (*TIDOW, S. – Schreiben vom*

15.08.2018). Die Lietzengrabenniederung ist zweifelsohne ein geeignetes Habitat für Fischotter, da es die o.g. besonderen Lebensraumannsprüche erfüllt und sich in der näheren Umgebung zusätzlich gut besetzte Fischteiche für die Nahrungsbeschaffung befinden.

Erstaunlicherweise wurde im Verfahren der Novellierung der Berliner Fischereiordnung von der zuständigen Verwaltung übersehen, dass sich die Ortslage Hobrechtsfelde auf Brandenburger Territorium befindet, was die oben begründete Annahme bestätigt, dass im urban geprägten Berliner Stadtgebiet wohl kaum geeignete Lebensbedingungen für Fischotter vorhanden sind.

In der Lietzengrabenniederung sowie in vergleichbaren kleinteiligen flachen Berliner Gewässern wird die Berufsfischerei nicht ausgeübt.

Daher ist die Herleitung des billigen Inkaufnehmens und absichtlichen Tötens von Fischottern bei der Ausübung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei mit Reusen aus der derzeitigen Rechtslage weit ausgelegt sowie unverhältnismäßig und für den Berufsstand nicht nachvollziehbar. Selbst für die menschliche Existenz existieren zahlreiche Risiken, und es gibt grundsätzlich für das Leben keine 100 %ige Garantie. Obgleich bis ca. 90 % der tot aufgefundenen Fischotter durch den Straßenverkehr verenden, findet die „kreative“ und rechtsbeugende Stigmatisierung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei als absichtliche Tötung von Fischottern und anderen Wirbeltieren auf Autofahrer als „Fischottermörder“ keine vergleichbare Anwendung.

Im gesamten Fischereigebiet der Köpenicker Fischervereinigung e.V. ist in den vergangenen 40 Jahren kein Fischotter in Reusen verendet.

Die seit nahezu 600 Jahren bestehende Berliner Berufsfischerei stellt keinerlei ernstzunehmende Gefährdung für Fischotter und Biber sowie Wasservögel dar.

**Die bisherige Regelung in der noch gültigen LFischO stellt bereits einen allumfänglich ausreichenden Schutz für den Fischotter und andere Wirbeltiere dar und sollte daher beibehalten werden.**

#### **Zu § 14:**

Es wird vorgeschlagen, den neuen Abs. (3) - *Mit der Handangel gefangene Fische dürfen nicht gehältert werden* – **ersatzlos zu streichen** und die bisherige Formulierung des § 14 beizubehalten.

#### **Begründung:**

Die bisherige Annahme, dass Fische durch ordnungsgemäße Hälterung in geeigneten Setzkeschern im Sinne des Tierwohl Leiden und Schmerzen verursachen basieren auf veralteten Untersuchungen von SCHULZ (1992) und KLAUSEWITZ (1989, 1995) , deren Versuchsanstellung wissenschaftlich fehlerhaft und völlig ungeeignet waren, um eine solche Aussage abzuleiten (HARSANYI, 1998).

In zahlreichen neueren wissenschaftlich validen Untersuchungen konnte belegt werden, dass die ordnungsgemäße Fischhälterung unterschiedlicher Arten in geeigneten horizontal verankerten Setzkeschern lediglich mit geringen, tierschutzrechtlich vertretbaren Einwirkungen verbunden ist, die keine Schädigungen bewirken und die Lebensmittelqualität der Fische am besten aufrecht erhält (MEINEL et al. 1996; KO?MANN u. PFEIFFER 1997; RAAT et al. 1997; SCHRECKENBACH u. WEDEKIND 2000).

## **Zu § 25 Schadensverhütende Vorrichtungen und Maßnahmen**

Es wird vorgeschlagen, **Abs. (1) im zweiten Satz in der 8. Zeile - hat auf seine Kosten schadensverhütende Maßnahmen zu treffen – zu streichen.**

Dafür **bitte einfügen:** - hat hierfür jährlich eine angemessene Entschädigung an den Fischereiberechtigten zu zahlen -.

Im **Abs. (2)** ist folgerichtig der **erste Satz ebenfalls zu streichen.** Dafür sollte der **zweite Satz wie folgt lauten:** *Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung vertraglich zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem Fischereiberechtigten zu vereinbaren. Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande, wird die jährliche Entschädigung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung von der zuständigen Fischereibehörde festgesetzt.*

### **Begründung:**

Auf dem mit Wasser bedeckten Boden (Gewässer) existieren in der Regel nur zwei Eigentumsrechte, nämlich die des Gewässereigentümers und des Fischereirechtsinhabers (zur Ausübung der Fischerei auf der gesamten Gewässerfläche) und das grundstücksgleichen Charakter besitzt.

Weitere vielfältige Nutzungsanforderungen greifen in diese Eigentumsrechte belastend ein und sind daher zustimmungs- bzw. genehmigungsbedürftig sowie bei einem wesentlichen Eingriff entschädigungspflichtig.

Vielfach besteht Unverständnis bei den Antragstellern für den Bau wasserbaulicher Anlagen (bzw. späteren Eigentümern) auf den begründeten Anspruch der Fischereiberechtigten auf Entschädigung. Dazu trägt maßgeblich bei, dass die Fischereiberechtigten als direkt Betroffene nicht vollumfänglich von den zuständigen Behörden unter Hinweis auf die nicht mehr eindeutige Gesetzeslage sowie auf das Datenschutzgesetz in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden.

Die Ostberliner Fischereirechte sind bereits durch wasserbauliche Anlagen mit einem Verbauungsgrad von > 64 % wesentlich beeinträchtigt (Menzel, R. 2004: *Gutachten über die Schadenshöhe infolge der Errichtung und des Betriebes Wasserbaulicher Anlagen im Fischereigebiet der Köpenicker Fischervereinigung e. V.*). Hierzu haben der BGH und nach Rückverweisung des Verfahrens das Landgericht Potsdam definitiv festgestellt, dass den Fischereiberechtigten durch wasserbauliche Anlagen ein Schaden (insbesondere durch den

Entzug fischereilicher Bewirtschaftungsflächen) entsteht. Dabei ist die Gesamtheit der Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, und diese müssen wesentlich sein.

Frühere Fischereiordnungen enthielten entsprechende Regelungen, so dass der Interessensausgleich zwischen den Eigentümern von wasserbaulichen Anlagen und den Fischereiberechtigten weitestgehend unproblematisch war.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Spangenberg

-Vorsitzender der Köpenicker Fischervereinigung e. V.-